

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Arcadia Personalmanagement GmbH (Zusammenfassend Arcadia):

§1 Präambel

1.1 Die Arcadia Personalmanagement GmbH (im Folgenden Arcadia) erbringt ihre Leistungen bei der Suche und zur Vermittlung von qualifizierter Mitarbeitern für ein suchendes Unternehmen (im Folgenden: Auftraggeber) ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die Arcadia nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Arcadia ihre Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos erbringt.

1.2 Arcadia behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig für die Zukunft abzuändern. Die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn

- a.) Arcadia dem Auftraggeber die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilt; eine Mitteilung per E-Mail an den Auftraggeber gemäß den Angaben des Auftraggebers letzte bekannte E-Mail-Adresse ist ausreichend, wenn diese E-Mail die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen enthält, und
- b.) der Auftraggeber der Einbeziehung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wobei Arcadia auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Mitteilung hinweisen wird.

§2 Vertragsschluss

2.1 Im Falle eines ersten Geschäftskontakts zwischen dem Auftraggeber und Arcadia gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Arcadia. Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien finden allein dann Geltung, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2 Im Falle bereits bestehender Geschäftsverbindungen ist eine Vereinbarung auch dann gültig, wenn ihr ausschließlich eine mündliche Auftragserteilung zu Grunde liegt, die von Arcadia per E-Mail oder Post bestätigt wurde. Auch in diesem Falle gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Die Parteien vereinbaren einzelvertraglich die Details im Hinblick auf die Aufgabenbereiche, die persönlichen und fachlichen Anforderungsprofile und sonstigen Kriterien, die bei der Suche und Vermittlung bzw. im Rahmen der Beratung relevant sind.

§3 Honorar, Spesen und Fälligkeit

3.1 Generelle Regelungen

3.1.1 Arcadia berechnet für die erfolgreiche Vermittlung eines neuen Arbeitnehmers nach dessen Unterzeichnung des Arbeitsvertrages 15% von des zwischen Auftraggeber und vermittelten Arbeitnehmers vereinbarten Jahresbruttogehalts als Grund-Honorar.

Weitere 10% des zwischen Auftraggeber und vermittelten Arbeitnehmers vereinbarten Jahresbruttogehalts berechnet Arcadia als erfolgsabhängige Komponente des Honorars, sofern der Kandidat sich nach sechs Monaten noch im Anstellungsverhältnis bei dem Auftraggeber befindet.

3.1.2 Das Grund-Honorar und die erfolgsabhängige Komponente verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3.1.3 Die Honorarbestandteile werden jeweils mit einem Zahlungsziel von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung fällig.

3.1.4 Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug geraten, so werden ab dem 14. Tag nach Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf (5%) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet.

3.2 Spezielle Regelungen für die Personalberatung/-suche

3.2.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber bei einer beauftragten Personalsuche mit mehr als einem empfohlenen Kandidaten einen Vertrag zur Besetzung der ursprünglich vakanten oder einer anderen Position schließt, wird für jede weitere Einstellung ein Honorar in Höhe von 100% des ursprünglich vereinbarten Honorars (fix und erfolgsabhängig) berechnet. Die Fälligkeit der fixen Komponente ist dann bei Abschluss des Arbeitsvertrags, die Fälligkeit der variablen Honorarkomponente analog des Angebots.

3.2.2 Der Anspruch auf das Grund-Honorar entsteht auch, wenn sich der Auftraggeber vor Arbeitsantritt des Kandidaten vom Arbeitsvertrag löst.

3.2.3 Auch bei Abschluss eines befristeten oder eines Teilzeitarbeitsverhältnisses oder einer Beschäftigung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages mit einem der vorgestellten Kandidaten entsteht der Honoraranspruch in voller Höhe.

3.2.4 Lehnt der Auftraggeber einen Kandidaten zunächst ab oder entscheidet sich ein Kandidat zunächst gegen den Vertragsschluss mit dem Auftraggeber, es kommt dann aber innerhalb von 24 Monaten nach der Präsentation dennoch ein Vertrag zwischen Auftraggeber und dem Kandidaten zustande, so wird das restliche fixe und erfolgsabhängige Honorar wie im entsprechenden Auftrag angeboten fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag zwischen den Parteien beendet ist.

3.2.5 Sämtliche hier getroffenen Bedingungen hinsichtlich der Honorarbestandteile gelten auch für den Fall, dass ein Vertrag zwischen einem Kandidaten und einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen geschlossen wird. Die hier getroffenen Bedingungen sind dann so zu lesen, dass die Bezeichnung „Auftraggeber“ durch „verbundenes Unternehmen“ ersetzt wird.

§ 4. Mitwirkungspflichten

4.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass Arcadia alle Unterlagen und Informationen erhält, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.

4.2 Der Auftraggeber benennt Arcadia bei Beginn der Zusammenarbeit einen Mitarbeiter, der befugt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben. Benennt der Auftraggeber Arcadia keinen Mitarbeiter, so gilt im Verhältnis zu Arcadia jeder Mitarbeiter des Auftraggebers als zur Vertretung des Auftraggebers bevollmächtigt.

§5 Anzeigepflicht

5.1 Der Auftraggeber wird Arcadia unverzüglich anzeigen, wenn er sich für einen Kandidaten entschieden hat.

5.2 Ferner wird er den Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem von Arcadia angebotenen Bewerber Arcadia unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung mit vereinbartem Einstellungsdatum und Brutto-Gehalt anzeigen.

§6 Verschwiegenheitspflicht

6.1 Arcadia ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden und die gegenwärtige und zukünftige geschäftliche Interessen ihrer Auftraggeber betreffen, Stillschweigen zu bewahren und sie weder für sich selbst noch für Dritte kommerziell zu verwerten. Schriftliche Äußerungen jeder Art beider Partner sind vom jeweils anderen nur mit Einverständnis weiter zu verwenden. Die Pflicht der Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm von Arcadia bekannt gegebenen Informationen und Unterlagen über die zur Vermittlung vorgeschlagenen Bewerber streng vertraulich zu behandeln und wenn rechtlich notwendig bei Bedarf zu vernichten.

6.3 Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind lediglich diejenigen Informationen, die:

- zum Zeitpunkt ihrer Offenbarung bereits öffentlich bekannt waren;
- nach Offenlegung öffentlich bekannt werden, es sei denn, dass der Empfänger die Veröffentlichung zu vertreten hat;
- bereits vor Offenlegung dem Empfänger nachweisbar bekannt waren;
- dem Empfänger nach Offenlegung seitens Dritter bekannt gemacht werden, soweit diese Dritten nicht ihrerseits durch die offenlegende Partei ohne Vertraulichkeitsvereinbarung informiert wurden oder sich die Informationen auf gesetzwidrige Weise oder durch Bruch dieses Vertrages beschafft haben

§7 Haftung

7.1 Arcadia kann keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen und sonstigen Informationen übernehmen, die Arcadia durch Dritte erhalten hat.

7.2 Arcadia haftet in Fällen fahrlässiger Pflichtverletzung bis zur Höhe des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschadens, maximal bis zu €25.000; gleiches gilt für entsprechende Pflichtverletzung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Unternehmensberatung bei leichter Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

7.3 Sämtliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht

- a.) bei vorsätzlicher Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch Arcadia oder deren Erfüllungsgehilfen, oder
- b.) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Arcadia oder deren Erfüllungsgehilfen.

§8 Gewährleistung bei der Personalsuche

Arcadia gewährleistet sachgerechtes Vorgehen. Sie steht nicht dafür ein, dass ein von ihr nach sachgerechtem und methodischem Vorgehen durchgeführter Auftrag alle vom Auftraggeber gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann.

§9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Ein jeweiliger Auftrag läuft, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

9.2 Aufträge können jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von den Vertragsparteien gekündigt werden.

§10 Rechtsanwendung und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; Erfüllungsort ist der Sitz der Arcadia.

§11 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit der AGB im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift soll eine angemessene Regelung gelten, die rechtlich wirksam ist und die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regel bedacht hätten.